

## I. EINFÜHRUNG

### 1. Steigende Attraktivität ausländischer Gesellschaftsformen

Der Import günstiger Warenprodukte aus dem Ausland nach Deutschland ist keine Seltenheit und damit im Allgemeinen kein unbekanntes Phänomen.

Gleichwohl scheint sich die Präferenz für ausländische Produkte in den vergangenen Jahren nun auch immer mehr - bildhaft gesprochen - für das „Produkt“ der Gesellschaftsform zu bewahrheiten. So stützen sich aktuelle Erwägungen der Bundesregierung zur Reform des deutschen Gesellschaftsrechts insbesondere auf die Absicht zur Verbesserung der nationalen Regelungen im Vergleich zu ausländischen Gesellschaftsmodellen.

Als bestes Beispiel eines beliebten Gesellschaftstypus wird immer wieder die britische Unternehmensform der *private company limited by shares (Ltd.)* zitiert.<sup>1</sup> So ist für die Gründung einer *Ltd.* gerade einmal ein Stammkapital von nur einem Pfund notwendig. Die Kosten für die Registrierung betragen im günstigsten Fall nur 20 Pfund und die Haftung nach englischem Gesellschaftsrecht ist beschränkt.

Existenzgründer werden durch massive Werbung entsprechender Anbieter dazu angehalten, die vermeintlichen Vorteile ausländischer Kapitalgesellschaften gegenüber den deutschen Gesellschaftsformen zu nutzen.

So kann es kaum verwundern, dass auf Grund dieser häufig sehr plakativ beworbenen Vorteile die Zahl entsprechend schwach kapitalisierter *Ltds.* in Deutschland steigt.<sup>2</sup>

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang deutsches Kapitalgesellschaftsrecht Anwendung findet, oder ob sich die rechtliche Beurteilung allein nach dem im Gründungsstaat geltenden Recht richtet, ist derzeit Gegenstand zahlreicher juristischer Diskurse und wird in der vorliegenden Arbeit erörtert.

---

<sup>1</sup> Eidenmüller, NJW 2005, S. 1618; Roth, ZGR 2005, S. 349; Happ, ZHR 169, 2005, S. 7.

<sup>2</sup> Die Schätzungen der Anzahl der derzeit in Deutschland gegründeten *Ltds.* variieren zwischen 15.000 und 25.000, vgl. Westhoff, ZInsO 2004, S. 289; Redeker, ZInsO 2005, S. 1035; Dierksmeier, BB 2005, S. 1518, beziffert die Zahl der *Ltds.* mit Zweigniederlassung in Deutschland sogar auf über 70.000.

## 2. Die richtungweisenden EuGH-Entscheidungen im internationalen Gesellschaftsrecht im Fokus der Öffentlichkeit

Selten hat eine so komplexe und spezielle Thematik eine so große Aufmerksamkeit und Diskussion in der Öffentlichkeit erfahren wie jüngst das europäische internationale Gesellschaftsrecht.<sup>3</sup>

Inzwischen ist *Centros*<sup>4</sup>, die bahnbrechende Entscheidung des EuGH zum internationalen Gesellschaftsrecht, sieben Jahre alt, jedoch sind mit den Entscheidungen *Überseering*<sup>5</sup> und *Inspire Art*<sup>6</sup> zwei weitere Judikate hinzugekommen, welche die *landmark decision Centros* in ihrem Inhalt weiter bestärken und die eingeschlagene Richtung weiter verfolgen.<sup>7</sup>

Während die vorangegangene Entscheidung *Daily Mail*<sup>8</sup> noch überwiegend als Billigung des Vorrangs der Sitztheorie gegenüber der Niederlassungsfreiheit verstanden wurde, stellt *Centros* eine eindeutige Neuausrichtung in dieser Fragestellung dar.<sup>9</sup>

Welche Wichtigkeit der EuGH diesen Entscheidungen zugebilligt hat, zeigt eindrucksvoll die Tatsache, dass es in der Rechtssache *Inspire Art* zur Plenarentscheidung gekommen ist - ein Resultat, das nur dann anzutreffen ist, wenn der EuGH zu der Auffassung gelangt, dass eine Rechtssache von außergewöhnlicher Bedeutung ist.<sup>10</sup>

Dabei hat der EuGH in einer konsequenten Entscheidungslinie die Pluralität als Leitprinzip des europäischen Gesellschaftsrechts herausgearbeitet,<sup>11</sup> die Rechtswahlfreiheit von Unternehmensgründern und damit den Wettbewerb im Gesellschaftsrecht in Europa gestärkt.<sup>12</sup>

---

<sup>3</sup> Vgl. Kieninger, ZEuP 2004, S. 685.

<sup>4</sup> EuGH, Slg. 1999, I-1459, RIW 1999, S. 447, im Folgenden EuGH, *Centros*.

<sup>5</sup> EuGH, Slg. 2002, I-9919, RIW 2002, S. 945, im Folgenden EuGH, *Überseering*.

<sup>6</sup> EuGH, Slg. 2003, I-10155, RIW 2003, S. 957, im Folgenden EuGH, *Inspire Art*.

<sup>7</sup> So auch Kieninger, ZEuP 2004, S. 685.

<sup>8</sup> EuGH, Slg. 1988, NJW 1989, S. 2186, im Folgenden EuGH, *Daily Mail*.

<sup>9</sup> Vgl. Bayer, BB 2003, S. 2357.

<sup>10</sup> So auch Schanze/Jüttner, AG 2003, S. 661 mit Verweis auf Art. 221 EGV, Art. 16 Satzung EuGH und Art. 11a VerfO EuGH.

<sup>11</sup> Schanze/Jüttner, AG 2003, S. 661.

<sup>12</sup> Vgl. hierzu Dierksmeier, BB 2005, S. 1519; Sandrock, BB 2004, S. 897.

### **3. Gang der Untersuchung und Zielsetzung der Arbeit**

Wie in den richtungweisenden EuGH-Entscheidungen die Abkehr von der Sitztheorie bestritten wird und welche Konsequenzen dies für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit von ausländischen Kapitalgesellschaften mit tatsächlichem Verwaltungssitz in Deutschland und damit auch für die dortigen Haftungsregeln hat, ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Titelgemäß soll dabei der Schwerpunkt auf Fragestellungen bezüglich einer möglichen Gesellschafter- und Geschäftsführerhaftung solcher Gesellschaften nach deutschem Recht liegen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll dabei jedoch nicht zwischen diesen beiden Haftungsadressaten unterschieden werden.

Die grundlegende Ausgangsfrage ist zunächst, nach welchen Maßstäben und unter welchen Voraussetzungen eine generelle Anwendung deutschen Rechts auf ausländische Kapitalgesellschaften überhaupt in Betracht kommt.

Im Anschluss hieran werden einzelne Haftungstatbestände auf ihre Anwendbarkeit auch für die Gesellschafter und Geschäftsführer ausländischer Kapitalgesellschaften hin untersucht. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Kapitalgesellschaften aus dem EU-Ausland, wenngleich auch die Situation aus nichteuropäischen Drittstaaten in einer kurzen Darstellung erörtert wird.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsabschnitte werden jeweils im Rahmen einer kritischen Stellungnahme bewertet und abschließend in einem Fazit mit Ausblick und Handlungsempfehlungen komplettiert.

## II. PLURALITÄT IM EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFTSRECHT UND DIE TRENDWENDE IN DER ANWENDUNG DER SITZTHEORIE

### 1. Die Abkehr von einer zwingenden Rechtsvereinheitlichung

Wie in vielen anderen Rechtsgebieten, so ergeben sich auch für das sich weiter entwickelnde Gesellschaftsrecht in Europa verschiedene, sich diametral gegenüber stehende Optionen für die Ausgestaltung. Naturgemäß unterscheiden sich diese Modelle insbesondere nach dem Grad der Vereinheitlichung der Rechtsmaterie.

Der lang gehegten Wunschvorstellung eines einheitlich positivierten europäischen Gesellschaftsrechts<sup>13</sup> trat jedoch der EuGH mit seinen wegweisenden, oben bereits dargestellten Entscheidungen entgegen und sprach sich damit eindeutig für die Pluralität als Leitprinzip des europäischen Gesellschaftsrechts aus. Dabei ist in dieser Entscheidungslinie, wie auch in besonderem Maße in der darauf folgenden Reaktion der Gerichte der Mitgliedstaaten und hier in concreto in Deutschland, die Aufgabe einer bis dato als grundlegend anerkannter Theorie von entscheidender Bedeutung: die Trendwende in der Anwendung der Sitztheorie.

### 2. Die Absage an die Sitztheorie und die Bedeutung der Niederlassungsfreiheit

Das internationale Gesellschaftsrecht ist ein Teil des internationalen Privatrechts und beschäftigt sich mit der Frage, welche Rechtsordnung für eine Gesellschaft maßgeblich ist. Diese Rechtsordnung bezeichnet man sodann als *Gesellschaftsstatut* oder *lex societatis*.<sup>14</sup>

#### 2.1 Gründungstheorie versus Sitztheorie

Das so genannte *Gesellschaftsstatut* richtet sich nach den unterschiedlichen nationalen Kollisionsregeln der Mitgliedstaaten.<sup>15</sup> Im vielfältigen Meinungsstreit

---

<sup>13</sup> Vgl. Buxbaum/Hopt, Legal Harmonization, S. 167 ff.

<sup>14</sup> Vgl. zum Begriff Weller, DStR 2003, S. 1800; Schnichels, Niederlassungsfreiheit, S. 145.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu eingehend auch Dausers, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Roth, E. I., Rn. 90 f.; Eyles, Niederlassungsrecht, S. 313; Kruse, Sitzverlegung, S. 5.

um eine sachgerechte Anknüpfung konkurrieren insbesondere die *Gründungstheorie* und die *Sitztheorie*.<sup>16</sup>

Nach der im angelsächsischen Raum verbreiteten *Gründungstheorie* wird eine Gesellschaft jener Rechtsordnung als zugehörig betrachtet, nach deren Recht sie gegründet wurde, unabhängig davon, wo sie ihren tatsächlichen Sitz der Geschäftsleitung hat.<sup>17</sup>

Anders hingegen die im kontinental-europäischen Raum und damit auch in Deutschland angewandte *Sitztheorie*: Nach dieser dem Kollisionsrecht entstammenden Theorie kommt es bei der Beurteilung grenzüberschreitender Tätigkeiten auf den tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft an.<sup>18</sup>

Die *Sitztheorie* stellt dabei vor allem Schutzinteressen in den Vordergrund: Im inländischen Recht vorgesehene Rechte für Arbeitnehmer, Gläubiger und andere Gruppierungen sollen nicht dadurch unterlaufen werden, dass Kapitalgesellschaften im Ausland gegründet werden können.

Welcher der beiden vorherrschenden Theorien gefolgt werden soll, lag dabei in der autonomen Entscheidungsgewalt der einzelnen Mitgliedstaaten.<sup>19</sup>

## **2.2 Die Absage an die Sitztheorie**

Gleichwohl stellt die nach der *Sitztheorie* praktizierte Anerkennungsverweigerung niederlassungsberechtigter Gesellschaften nach Meinung des EuGH in den genannten Entscheidungen einen Verstoß gegen die im EG-Vertrag gewährleistete Niederlassungsfreiheit gem. Artt. 43, 48 EG dar.

Nach der Rechtsprechungsserie des EuGH ist die in einem Mitgliedstaat nach dem dort geltenden Recht wirksam gegründete Gesellschaft in einem anderen Vertragsstaat unabhängig von dem Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes in derjenigen Rechtsform anzuerkennen, in der sie gegründet wurde.<sup>20</sup> Dies gilt auch, wenn die Gesellschaft in einem Mitgliedstaat nur errichtet wurde, um sich

---

<sup>16</sup> Vgl. Grothe, *Ausländische Kapitalgesellschaft*, S. 28 ff.; Kruse, *Sitzverlegung*, S. 3; Hachenburg, *GmbHG*, *Behrens*, Einleitung, Rn. 108 ff.; Zimmer, *Int. GesR*, S. 28.

<sup>17</sup> Fischer, *Europarecht*, § 16, Rn. 23; MüKo, *Int. GesR*, *Kindler*, Rn. 265 ff.

<sup>18</sup> Rohde, *Sitzverlegung*, S. 8 ff.; Tersteegen, *Kollisionsrechtliche Behandlung*, S. 14 ff.

<sup>19</sup> Fischer, *Europarecht*, § 16, Rn. 23; als *Sitz* wird dabei jener Ort bezeichnet, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden, vgl. auch BGHZ 97, S. 272.

<sup>20</sup> EuGH, *Inspire Art*, Rn. 95 ff.

in einem zweiten Mitgliedstaat niederzulassen, in dem die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich ausgeübt werden soll.<sup>21</sup> Die Rechtswahl ist in dieser Konstellation nicht als Umgehung zu werten.<sup>22</sup> Solange also die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nicht offiziell nach Deutschland verlegen möchte, bleibt es bei der notwendigen Anerkennung ihrer im EU-Ausland begründeten Rechts- und Parteifähigkeit und der Beurteilung *als ausländische Kapitalgesellschaft* nach dem Recht des Gründungsstaates.<sup>23</sup>

Von der rechtlichen Beurteilung beim Auseinanderfallen von Satzungs- und Verwaltungssitz strikt zu unterscheiden ist die *Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes* - ein identitätswahrender grenzüberschreitender Rechtsformwechsel, der nach der aktuellen Rechtslage jedoch nicht möglich ist.<sup>24</sup> Diese im internationalen Gesellschaftsrecht ebenfalls intensiv diskutierte Fragestellung soll jedoch vorliegend keine weitere Erörterung erfahren.

Es bleibt also zu konstatieren, dass sich in Deutschland die herrschende Meinung nunmehr dergestalt verändert hat, dass seit *Inspire Art* deutsches Kapitalgesellschaftsrecht aus methodischen Überlegungen heraus auf ausländische Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht anzuwenden sei.<sup>25</sup> Dem steht die diametral entgegengesetzte Auffassung gegenüber, dass in der Entscheidung *Inspire Art* lediglich festgestellt worden sei, dass sich die in einem europäischen Mitgliedstaat gegründete Kapitalgesellschaft kein strengeres Gründungsrecht in einem anderen Mitgliedstaat gefallen lassen müsse. Eine Entscheidung über die generelle Anwendung der *Sitztheorie* hingegen hätte der EuGH gar nicht vornehmen können, da ein Gericht nicht über Theorien zu befinden habe, sondern lediglich darüber, ob bestimmte Ergebnisse einer Theorie gegen geltendes Recht verstoßen oder nicht.<sup>26</sup> Ob, und falls ja, in welcher Weise dieser Einwand Be-

---

<sup>21</sup> EuGH, NJW1987, S. 571, Rn. 16; vgl. auch Eisner, ZinsO 2005, S. 20 zum gebräuchlichen Begriff der so genannten *Scheinauslandsgesellschaft*.

<sup>22</sup> Schanze, JITE 1995, S. 162 ff.

<sup>23</sup> EuGH, *Überseering*, Rn. 82; Ebke, JZ 2003, S. 929; Lagarde, *Revue critique* 2003, S. 534; Lutter, BB 2003, S. 9; Schulz/Sester, EWS 2002, S. 545; Spindler/Berner, RIW 2003, S. 950; Binz/Mayer, GmbHR 2003, S. 254 f.; als Ansicht stv. für die wenigen Vertreter mit gegenteiliger Auffassung sei bereits hier erwähnt: Kindler, NZG 2003, S. 1088 f., der von *Indifferenz der Niederlassungsfreiheit* hinsichtlich der Sitzanknüpfung spricht.

<sup>24</sup> So Bayer, BB 2003, S. 2359; Müller-Bonanni, GmbHR 2003, S. 1236.

<sup>25</sup> Heinz, AnwBl. 2004, S. 617.

<sup>26</sup> Vgl. ausführlich hierzu Altmeppen, NJW 2004, S. 99.

stand hat, soll im Rahmen der kritischen Stellungnahme erläutert werden. Als wichtigstes Argument und wesentliche Säule für die Entscheidung des EuGH jedenfalls fungiert die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit.

### **2.3 Die Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit und die Frage nach der Möglichkeit einer Rechtfertigung**

So sei nach Ansicht des EuGH die rechtliche Beurteilung von ausländischen Kapitalgesellschaften nach der Sitztheorie mit der in den Artt. 43, 48 EG garantierten Niederlassungsfreiheit unvereinbar.

Nach den Vorschriften der Artt. 43, 48 EG dürften mitgliedstaatliche Regelungen die Niederlassungsfreiheit einer EU-Auslandsgesellschaft nicht unzulässig beschränken.<sup>27</sup> Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Gesellschaften stellt sich dabei als eine sinngemäße Übertragung des im Rahmen der Warenverkehrsfreiheit entwickelten *Cassis de Dijon-Prinzips*<sup>28</sup> auf die Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften dar und umfasst neben der Anerkennung der Existenz der ausländischen Kapitalgesellschaft auch das Respektieren der organisationsrechtlichen Eigenschaften.<sup>29</sup> Eine Beschränkung ist folglich in allen Maßnahmen zu sehen, die die Ausübung der Tätigkeit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen.<sup>30</sup> Abgesehen von geringfügigen Beeinträchtigungen, für die eine Ausnahme von diesem Beschränkungsverbot diskutiert wird,<sup>31</sup> können solche dem Grunde nach als unzulässig zu erachtende Beeinträchtigungen, die den Marktzugang für ausländische Gesellschaften versperren oder im Vergleich mit inländischen Gesellschaften rechtlich oder tatsächlich signifikant erschweren, jedoch unter Umständen durch zwingende Allgemeininteressen gerechtfertigt werden.

Somit können nicht diskriminierende, für in- und ausländische Gesellschaften gleichsam erschwerend wirkende Beschränkungen durchaus zulässig sein. Führen diese uniform wirkenden Regelungen jedoch zu einer wesentlichen Behinderung des Marktzugangs, so ist der Anwendungsbereich der Artt. 43, 48 EG wie-

---

<sup>27</sup> Vgl. Eidenmüller, NJW 2005, S. 1618.

<sup>28</sup> EuGH, Slg. 1979, I 120/78.

<sup>29</sup> Buxbaum, FS-Sandrock, S. 152 f.; Wymeersch, Liber Amicorum Buxbaum, S. 640, 653.

<sup>30</sup> EuGH, Slg. 2002, I-305 Rn. 22 – Kommission/Italien.

<sup>31</sup> EuGH, NJW 1994, S. 121; Eidenmüller, Kapitalgesellschaften, *ders.*, § 3, Rn. 73 ff.

der eröffnet.<sup>32</sup> Somit stellen auch solche Abwehrmaßnahmen eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, die wiederum der Rückausnahme der gemeinschaftsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen.<sup>33</sup>

Eine solche Rechtfertigung wäre jedoch nach dem so genannten *Vier-Konditionen-Test*<sup>34</sup> nur unter vier restriktiv anzuwendenden Voraussetzungen gerechtfertigt: Hierzu müssen die Maßnahmen (1) in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, (2) zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, (3) zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet sein und (4) nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.<sup>35</sup>

Ferner können die einzelnen Mitgliedstaaten auch Maßnahmen gegen eine missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf die Niederlassungsfreiheit veranlassen.<sup>36</sup>

Demzufolge sind Regelungen nach deutschem Recht, welche die Niederlassungsfreiheit einer EU-Auslandsgesellschaft beschränken, grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig. Ist eine solche Rechtfertigung nicht möglich, so kann nicht das deutsche Recht, sondern muss das Heimatrecht des Gründungsstaates der Gesellschaft angewandt werden.

## 2.4 Dogmentheoretische Einordnung der Rechtsprechungsergebnisse

Wenngleich die Abkehr von der Sitztheorie<sup>37</sup> einer schlichten Befolgung der alternativen *Gründungstheorie* zu ähneln vermag,<sup>38</sup> ist nach anderweitiger Auffassung die vom EuGH beschrittene Alternative nicht in der reinen Form der bisher im angelsächsischen Raum vertretenen *Gründungstheorie* wieder zu finden. Genauso wenig kann es im Ergebnis um eine Art *vermittelnde* Theorie zwischen

---

<sup>32</sup> Vgl. Roth, GS-Knobbe-Keuk, S. 740 f.

<sup>33</sup> OLG Zweibrücken, DB 2003, S. 1264 f.; Knapp, DNotZ 2003, S. 89.

<sup>34</sup> BGH, BB 2005, S. 1017; Eidenmüller, Kapitalgesellschaften, *ders.*, § 3, Rn. 20 ff.

<sup>35</sup> EuGH, *Inspire Art*, Rn. 133; Die Grundlagen für den *Vier-Konditionen-Test* wurden bereits in der Rs. Kraus, EuGH, Rs. C-19/92, 31.3.1993, Slg. 1993, 1663 (Kraus), erarbeitet. In der Rs. Gebhard, EuGH, Rs. C-55/94, 30.11.1995, Slg. 1995, 4165 (Gebhard), wurden diese Grundsätze bestätigt. Sie sind seitdem ständige Rechtsprechung.

<sup>36</sup> EuGH, *Inspire Art*, Rn. 136 ff.

<sup>37</sup> Sandrock, BB 2004, S. 901 spricht sogar pathetisch vom *Tod* der Sitztheorie.

<sup>38</sup> Kieninger, ZEuP 2004, S. 690 f.; obwohl die Autorin drei Seiten später einräumt, dass die Rechtsprechung in *Inspire Art* wesentlich über die Gründungstheorie amerikanischer Prägung hinausgeht, vgl. Kieninger, ZEuP 2004, S. 693.

*Gründungs- und Sitztheorie* gehen. Vielmehr stellt sich die Frage nach der Durchsetzbarkeit von nationalen Kontrollinteressen unter Beachtung der gemeinschaftsrechtlich garantierten Grundfreiheiten. Daher wurde vereinzelt bereits vorgeschlagen, das Kollisionsrecht jenseits von *Sitztheorie* und *Gründungstheorie* im Sinne einer *europarechtlich moderierten Kontrolltheorie* für alle Gesellschaftsformen zu reformulieren.<sup>39</sup>

Einigkeit jedenfalls besteht darin, dass auch die vom BGH vorgeschlagene *modifizierte Sitztheorie*, welche zwar eine Anerkennung der Rechts- und Parteifähigkeit nach dem Recht des Gründungsstaates akzeptiert, gleichwohl aber Konsequenzen des Gesellschaftsstatuts nach deutschem Recht beurteilen möchte, genauso gegen die Entscheidungen des EuGH verstößt wie die gänzliche Aberkennung der Rechtsfähigkeit selbst.<sup>40</sup>

Eindeutig verschließe die Entscheidung *Inspire Art* die Möglichkeit, durch so genannte *pseudo-foreign-corporation-Gesetze* oder auch Ansätze wie die *Überlagerungstheorie*<sup>41</sup> bzw. die *Kombinationslehre* zwischen der prinzipiellen Anerkennung der Gesellschaft (Gründungsanknüpfung) und dem Gesellschaftsstatut im Übrigen (Sitzanknüpfung) zu unterscheiden.<sup>42</sup>

## **2.5 Kritische Stellungnahme**

Die eindeutige Entscheidung des EuGH für die Pluralität im europäischen Gesellschaftsrecht vermag im Ergebnis nicht zu überraschen.

Wenngleich der Einigungsprozess der Europäischen Union in vielen Bereichen unter dem Vorzeichen der Rechtsvereinheitlichung steht, kann eine solche Zielsetzung gerade nicht uneingeschränkt für das Gesellschaftsrecht gelten. Die tiefe Verwurzelung des jeweiligen Gesellschaftsrechts in den Grundstrukturen der nationalen Privatrechte reicht viel zu weit, als dass eine isolierte Vereinheitlichung Erfolg versprechen würde.

---

<sup>39</sup> Vgl. hierzu Schanze/Jüttner, AG 2003, S. 661.

<sup>40</sup> So zutreffend auch Spindler/Berner, RIW 2003, S. 950; Zimmer, NJW 2003, S. 3585.

<sup>41</sup> Die Überlagerungstheorie vertritt in zahlreichen Beiträgen vor allem: Sandrock, FS-Beitzke, 669 ff.; Sandrock, ZVglRWiss 2003, S. 447 ff.; Sandrock, BB 1999, S. 1343.

<sup>42</sup> Vgl. Behrens, IPRax 2004, S. 25 f.